

Informationen zur Beihilfe



Polizeibeamtin/Polizeibeamter NRW

Stand: Februar 2012

Polizeibeamtin/Polizeibeamter NRW

Beginn und Ende des Beihilfeanspruchs § 1 Abs. 1 Nr. 1 BVO NRW

Mit Beginn der Ausbildung zur Beamtin / zum Beamten im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen werden Sie zur Polizeikommissaranwärterin / zum Polizeikommissaranwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt. Durch diese – für die Dauer Ihrer Ausbildung befristete – Berufung in das Beamtenverhältnis sind Sie ab dem Tag Ihrer Ernennung (Aushändigung der Ernennungsurkunde) eine beihilfeberechtigte Person und können für krankheitsbedingte Aufwendungen eine Beihilfe beantragen. Den Status einer beihilfeberechtigten Person verlieren Sie automatisch mit dem Tag der Beendigung Ihres Beamtenverhältnisses (Aushändigung der Entlassungsurkunde).

Da die freie Heilfürsorge sich somit nur auf die Zeit des aktiven Dienstes erstreckt, ist es unbedingt empfehlenswert, bei einer privaten Krankenversicherung eine Anwartschaftsversicherung abzuschließen.

Berücksichtigungsfähige Angehörige

Sie können als beihilfeberechtigte Person für Ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen (Ehepartner/Kind(er)) krankheitsbedingte Aufwendungen geltend machen.

Voraussetzung dafür ist, dass:

- bei nicht selbst beihilfeberechtigten und wirtschaftlich unselbständigen Ehepartnern der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 und Abs. 5 a Einkommenssteuergesetz – sog. Bruttoeinkünfte -) im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 € nicht übersteigt.
- Sie oder Ihr Ehepartner Kindergeld für das Kind / die Kinder erhalten oder das Kind / die Kinder bei Anwendung des Besoldungsgesetzes im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig wäre(n).

Höhe des Beihilfe- anspruchs § 12 BVO NRW

Die Beihilfen werden für den Beihilfeberechtigten selbst und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen zu dem jeweiligen Bemessungssatz von den beihilfefähigen Kosten gewährt. Nähere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt „Bemessungssätze“ auf den Internetseiten der Beihilfekasse der RVK-Köln.

Leistungen der freien Heilfürsorge

Als Polizeibeamtin / Polizeibeamter sind Sie in erster Linie auf die Leistungen der freien Heilfürsorge angewiesen. Die freie Heilfürsorge gewährleistet eine kostenlose und umfassende Gesundheitsvorsorge.

Danach beinhaltet der Anspruch auf freie Heilfürsorge:

- vorbeugende Gesundheitsfürsorge,
- ärztliche Behandlungen einschl. Psychotherapie im Krankheitsfall,
- zahnärztliche Behandlung einschl. Zahnersatz,
- Behandlung im Krankenhaus (allgemeine Krankenhausleistungen),
- Behandlung in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
- Versorgung mit Heilmitteln (einschl. verschreibungspflichtiger Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infek-

ten einschl. der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden/- und lösenden Mittel, Mund- und Rachentherapeutika, Abführmittel und Arzneimittel gegen Reisekrankheit) sowie Hilfsmitteln (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen usw.),

- Behandlung im Ausland im Rahmen des § 11 FHVOPol,
- Vergütung der Fahrtkosten im Rahmen des § 12 FHVOPol,
- Betreuung durch einen Arzt oder eine Ärztin, eine Hebamme oder einen Entbindungspfleger bei Schwangerschaft und Entbindung einer Polizeibeamtin.

Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Zu Aufwendungen für Hilfsmittel (z. B. Brillen) die von der freien Heilfürsorge ganz oder nur teilweise erstattet werden, können Polizeibeamtinnen / Polizeibeamte keine Beihilfen erhalten!

Bei im Rahmen der freien Heilfürsorge zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass damit die medizinisch notwendige Versorgung sichergestellt ist.

Auch sog. Verlangensleistungen auf Wunsch des Patienten können beihilfenrechtlich nicht berücksichtigt werden (**Igel-Leistungen**). Es handelt sich hierbei um medizinisch nicht notwendige Aufwendungen wie z. B. Glaucom-Vorsorge, Sport-Check, Hautkrebs-Vorsorge, Schlaganfall-Vorsorge.

Zu welchen Aufwendungen der Polizistin / des Polizisten wird eine Beihilfe gewährt

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte können Beihilfen insbesondere noch erhalten:

- bei Inanspruchnahme beihilfefähiger Sonderleistungen im Krankenhaus – Zweibettzimmer, private Konsultation des Chefarztes – (beihilfefähig sind die Mehrkosten gegenüber den Leistungen der freien Heilfürsorge). Bei diesen Wahlleistungen werden für die chefarztliche Behandlung 10,00 € und für die Unterbringung im Zweibettzimmer 15,00 € je Behandlungstag von der Beihilfe in Abzug gebracht (max. 30 Tage / Kalenderjahr oder 750,00 € / Kalenderjahr als Eigenleistung),
- bei privatärztlicher Behandlung zu den Mehraufwendungen gegenüber den **fiktiven** Leistungen der freien Heilfürsorge,
- bei Behandlung durch einen Heilpraktiker,
- bei Eingliederung von Zahnersatz einschließlich Implantaten; beihilfefähig sind die als notwendig und angemessen anzusehenden Kosten unter Berücksichtigung beihilfenrechtlicher Sonderregelungen, soweit sie die Leistungen der freien Heilfürsorge übersteigen. Bei Nichtausschöpfung der Ansprüche gegen die freie Heilfürsorge (z. B. Inanspruchnahme eines Nichtvertragszahnarztes) sind die notwendigen und angemessenen Aufwendungen unter Anrechnung der **fiktiven** Leistungen der freien Heilfürsorge beihilfefähig,
- zu den Aufwendungen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs, eines Schwangerschaftsabbruchs nach § 218a Abs. 1 StGB, einer nicht rechtswidrigen Sterilisation, soweit diese medizinisch notwendig ist, sowie zu den Kosten einer künstlichen Befruchtung,
- zu den Kosten für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung (§ 9 Abs. 1 Satz 2,3 BVO),

- zu den Aufwendungen für stationäre Müttergenesungskuren oder Mutter-/Vater-Kind-Kuren nach § 6a BVO,
- zu Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft sowie
- zu Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die keinen Anspruch auf Leistungen der freien Heilfürsorge haben.

Zu welchen Aufwendungen der Angehörigen wird Beihilfe gewährt

Maßgebend für die Beihilfefähigkeit der einzelnen Aufwendungen ist die Beihilfenverordnung (BVO NRW) in der jeweils aktuellen Fassung. Dabei ist zu beachten, dass sich Einschränkungen der Beihilfefähigkeit ergeben können, d.h. dass die geltend gemachten Aufwendungen nicht oder in nicht voller Höhe anerkannt werden können. Dies gilt insbesondere für gesetzlich versicherte Angehörige.

Beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für ambulante Arzt-/Zahnarztbehandlungen, stationäre Krankenhausaufenthalte (abzüglich eines Selbstbehaltes bei Inanspruchnahme sog. Wahlleistungen: Chefarztbehandlung / Zweitbettzimmer), Kauf von ärztlich verordneten Heil- und Hilfsmitteln, ärztlich verordnete Heilbehandlungen (z.B. Krankengymnastik), kieferorthopädische Behandlungen (bis zum 18. Lebensjahr) und Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit.

Antragstellung

Beihilfen können grundsätzlich nur auf Antrag und mit Unterschrift der beihilfeberechtigten Person gewährt werden. Für die Antragstellung sind die vorgeschriebenen Formulare – hier: „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe“ / „Kurzantrag auf Zahlung einer Beihilfe“ zu verwenden, die in Ihrer Dienststelle oder im Internetangebot der Rheinischen Versorgungskassen unter dem Link „Anträge/Formulare“ erhältlich sind.

Eine Beihilfe kann jedoch nur gewährt werden, wenn Sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (Rechnungsdatum, Datum der Beschaffung eines Heil- oder Hilfsmittels) beantragt wird.

Bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Versicherungsschutzes (nicht bei Beitragsänderung) ist dem Antrag ein Versicherungsnachweis (Versicherungsschein oder Quotenbescheinigung) der privaten Krankenversicherung beizufügen.

Zu den Aufwendungen der beihilfeberechtigten Person selbst ist in allen Fällen der **Leistungsnachweis bzw. der begründete Ablehnungsbescheid** (falls keine Leistungsübernahme erfolgt) **der freien Heilfürsorge** vorzulegen.

Eintritt in den Ruhestand

Für Polizistinnen und Polizisten ist zu allen Aufwendungen, die ab dem Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand entstehen (Behandlungs-, Bezugsdatum), ausschließlich das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW zuständig. Bitte senden Sie daher Ihre Beihilfeanträge ab diesem Tag an die nachstehende Postanschrift:

LBV NRW
40193 Düsseldorf

Rechtliche Hinweise


Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.


Impressum**Herausgeber:**

Rheinische Versorgungskassen

Adresse:

Rheinlandhaus
Mindener Straße 2
50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 (0221) 82 73-0

Ansprechpartner:

Wolfgang Tries

 (0221) 82 73-44 88 (Servicenummer)

 (0221) 82 84-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de